



Organisationsreglement

der OpenLimit Gruppe für den
Verwaltungsrat und für die
Geschäftsleitung

Stand: 19.06.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Ziel	3
1.3	Allgemeine Bestimmungen	3
1.3.1	Sorgfalts- und Treuepflicht	3
1.3.2	Interessenkonflikte	3
1.3.3	Vertraulichkeit	4
2	Der Verwaltungsrat	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Konstituierung	5
2.3	Sitzungen und Sitzungsrythmus, Einberufung und Traktandierung	5
2.4	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
2.5	Protokollierung	5
2.6	Aufgaben und Kompetenzen	6
2.7	Auskunftsrecht und Berichterstattung	6
3	Der Präsident des Verwaltungsrates	8
4	Die Geschäftsleitung	9
4.1	Wahl	9
4.2	Grundzüge der Geschäftsleitung	9
4.3	Aufgabenbereich und Pflichtenheft	9
4.4	Genehmigungsbedürftige Geschäftsvorfälle	9
4.5	Informationsfluss	10
4.6	Vorsitz in der Geschäftsleitung	10
5	Gemeinsame Bestimmungen	11
5.1	Zeichnungsberechtigung	11
5.2	Geheimhaltung und Aktenrückgabe	11
5.3	Entschädigung	11
6	Schlussbestimmungen	12
6.1	Inkrafttreten	12
6.2	Überarbeitung und Abänderung	12

1 Grundlagen

1.1 Allgemeines

Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrat der OpenLimit Holding AG im Sinne der Vorschriften der Art. 712 und 716 - 721 OR, sowie gestützt auf Art. 15 und Art. 18f der Gesellschaftsstatuten erlassen.

Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane der Gesellschaft, namentlich der folgenden Organe:

- Verwaltungsrat
- Präsident des Verwaltungsrates
- Geschäftsleitung

1.2 Ziel

a) Ziel des Organisationsreglements ist es, einen Rahmen zu schaffen, in welchem die betroffenen Gremien die geschäftlichen Aktivitäten der OpenLimit Gruppe erfolgreich leiten können, insbesondere durch:

- die Schaffung eines Klimas mit Kundenorientierung, Kooperationsbereitschaft und gegenseitigem Vertrauen
- die Schaffung von Klarheit in Bezug auf die Pflichten und Kompetenzen
- die praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Corporate Governance

b) Das Organisationsreglement ist so auszulegen, dass die Aufgabe, ein erfolgreiches Unternehmen zu führen und zu entwickeln, an erster Stelle steht.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1.3.1 Sorgfalts- und Treupflicht

Die Mitglieder eines Unternehmensgremiums müssen ihre Aufgaben mit aller erforderlichen Sorgfalt ausführen und jederzeit die Interessen des Unternehmens in guten Treuen wahren.

1.3.2 Interessenkonflikte

a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, sich in Angelegenheiten, in welchen ein Interessenkonflikt besteht, der Teilnahme an Beratungen und Ausübung ihrer Stimmrechte zu enthalten.

b) Ein Mitglied des Verwaltungsrates, das sich im Interessenkonflikt befindet, hat dies gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen. Ein Interessenskonflikt liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eine mit ihm verbundene Person ein finanzielles oder anderes Interesse an der Transaktion hat oder anderweitig in einem engen Zusammenhang mit der Transaktion steht, wobei dieses Interesse so erheblich für das Mitglied des Verwaltungsrates oder die verbundene Person ist, dass vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es Auswirkungen auf das Urteilsvermögen des Mitglieds des Verwaltungsrates haben könnte.

c) Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates sich in einer Angelegenheit seiner Stimme enthalten muss, wird es für die Beschlussfähigkeit der Verwaltungsratssitzung nicht mitgezählt. Ein solches Mitglied des Verwaltungsrates soll sich

nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass er keine vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion erhält.

d) Transaktionen zwischen Mitgliedern eines Unternehmensgremiums oder mit ihr verbundenen Personen und dem Unternehmen erfolgen zu Drittvergleichspreisen und werden vom Verwaltungsrat ohne Beteiligung der betroffenen Partei entschieden. Gegebenenfalls wird eine neutrale Stellungnahme eingeholt.

1.3.3 Vertraulichkeit

a) Die Mitglieder eines Unternehmensgremiums und sonstige Personen, die an den Sitzungen der Unternehmensgremien teilnehmen, dürfen keine Sachverhalte preisgeben, welche sie in der Ausübung ihrer Funktion erfahren und welche nicht auf andere Weise öffentlich bekannt sind. Diese Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über das Ende der Amtszeit hinaus.

b) Am Ende ihrer Amtszeit müssen die Mitglieder eines Unternehmensgremiums sämtliche geschäftlichen Dokumente und elektronischen Daten zurückgeben oder vernichten.

2 Der Verwaltungsrat

2.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist das oberste Exekutivorgan der Gesellschaft. Er ist befugt, in allen Angelegenheiten zu handeln und Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und auszuführen.

2.2 Konstituierung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Sie wählt ferner ein Mitglied des Verwaltungsrats zu dessen Präsidenten. Ansonsten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt jeweils in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Er kann einen Sekretär, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, bezeichnen.

2.3 Sitzungen und Sitzungsrythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

In der Regel nehmen die Mitglieder der Geschäftsleitung, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

2.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder beschlussfähig. Kein Präsenzquorum ist für die Genehmigung von Kapitalerhöhungsberichten sowie für all diejenigen Beschlüsse erforderlich, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrats hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einstimmigkeit ist erforderlich für den Entscheid über die Abänderung dieses Organisationsreglementes.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

2.5 Protokollierung

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll führt der Sekretär (sofern einer bestimmt wurde) des Verwaltungsrates. In dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung einen Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

2.6 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen. Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- Erstellung des Vergütungsberichts;
- die Antragstellung betreffend die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung an die Generalversammlung;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachlicher Voraussetzungen der Revisionsstelle;
- Abschluss von Verträgen gemäss Art. 12, 36 und 70 des Fusionsgesetzes.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen aus seiner Mitte oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

2.7 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates

auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

3 Der Präsident des Verwaltungsrates

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates obliegen die ihm vom Gesetz, den Statuten und diesem Reglement übertragenen Aufgaben.

4 Die Geschäftsleitung

4.1 Wahl

Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und ihres Vorsitzenden liegen beim Verwaltungsrat. Er setzt die Zeichnungsberechtigung jedes einzelnen Mitglieds fest.

4.2 Grundzüge der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung bewegt und organisiert sich unter Befolgung der allgemeinen Geschäftspolitik des Verwaltungsrates und seiner Richtlinien, insbesondere auch nach Massgabe der genehmigten Budgets und der Unternehmens- und Finanzplanung. In diesem Rahmen geniesst die Geschäftsleitung weitgehende Handlungsfreiheit, wobei sie jedoch die Interessen der Gesellschaft wahrt.

Kann in einem Spezialfall ein erforderlicher Beschluss des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Geschäftsleitung zur Vornahme der sich aufdrängenden Massnahmen ermächtigt und verpflichtet, wobei der Verwaltungsrat unverzüglich informiert werden muss.

4.3 Aufgabenbereich und Pflichtenheft

Der Auftrag an die Geschäftsleitung ist umfassend. Auch wenn eine Kompetenz dem Verwaltungsrat zusteht, muss die Geschäftsleitung gedankliche Initiativen ergreifen und sich zeigende Geschäftsmöglichkeiten bis zur Entscheidungsreife wahrnehmen. Es obliegt ihr zudem, sich ständig mit der Weiterentwicklung des Unternehmens und seiner Zukunftschancen bzw. Risiken zu beschäftigen und entsprechende Anstösse zu geben. Nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrates fällt es der Geschäftsleitung zu, für den Vollzug zu sorgen.

Zum Pflichtenheft der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- Die Erarbeitung der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung;
- die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftspolitik des Verwaltungsrates, der Budgets und des Organisationsreglements;
- die Repräsentation der Gesellschaft, einschliesslich des Verkehrs mit Behörden, Medien, Verbänden, Gewerkschaften etc., die Öffentlichkeitsarbeit überhaupt, soweit der Verwaltungsrat sich nicht in besonderen Fällen selbst einschaltet;
- die ordnungsgemässe Buchführung;
- die Finanzplanung und das Cash-Management;
- die Führung eines wirksamen Controllings;
- die Personalplanung und -rekrutierung und in einem weiteren Sinn die Personalpolitik, einschliesslich ihrer menschlichen und sozialen Aspekte;
- die ökologischen Belange;

4.4 Genehmigungsbedürftige Geschäftsvorfälle

Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- Die Vereinbarung von Kreditlimiten und die Vornahme von Investitionen über CHF 1'000'000.00 im Einzelfall, es

sei denn, solche wären in den Budgets und in der Finanzplanung vorgesehen;

- der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum sowie die Erteilung von Baurechten. Desgleichen die Errichtung von Pfandrechten;
- die Übernahme, Erhöhung, Verminderung oder Veräußerung von Beteiligungen oder der Erwerb anderer Unternehmungen sowie der Abschluss von Interessengemeinschaften und ähnlichen Vereinbarungen, durch welche die Gesellschaft am wirtschaftlichen Ergebnis anderer Unternehmen Anteil nimmt oder welche Dritten Anteil an ihrem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis einräumt;
- die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- die Erteilung von sämtlichen Unterschriftenrechten;
- die Anhebung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen sowie das Eingehen von Bürgschaften und Garantien in Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung sind.

4.5 Informationsfluss

Die Geschäftsleitung sorgt für einen angemessenen und regelmässigen Fluss aller erheblichen Informationen (allgemeine Lage, Umsätze, Liquidität, besondere Vorkommnisse etc.).

4.6 Vorsitz in der Geschäftsleitung

Vorsitzender der Geschäftsleitung ist - gestützt auf die Wahl durch den Verwaltungsrat - dessen Präsident oder ein Delegierter oder ein anderes Mitglied, das dem Verwaltungsrat nicht angehört.

Der Vorsitzende ist der Sprecher der Geschäftsleitung. Ihm sind die übrigen Mitglieder in direkter Linie unterstellt. Er verteilt innerhalb der Geschäftsleitung die Aufgaben, erlässt generelle oder spezielle Anordnungen, kontrolliert deren Erfüllung und gewährleistet die enge Koordination der Arbeit der Geschäftsleitung mit derjenigen des Verwaltungsrates.

Er ist verantwortlich für die Gestaltung und Durchsetzung klarer Organigramme, aus denen auch hervorgeht, wer wem zu rapportieren und wer von wem Weisungen entgegenzunehmen hat.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind zeichnungsberechtigt. Der Verwaltungsrat beschliesst über die Art Zeichnung (einzeln oder kollektiv).

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei im Einzelfall über die Art der Zeichnung zu entscheiden ist.

5.2 Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

5.3 Entschädigung

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats einzeln maximal vier Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die maximale Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichtes vor.

Die Abstimmungen der Generalversammlung über die maximale Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt. Der Präsident des Verwaltungsrates legt in Konsultation mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung die individuellen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung fest.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 18. August 2015 verabschiedet worden und tritt am 20. Oktober 2015 in Kraft.

6.2 Überarbeitung und Abänderung

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates der Abänderung einstimmig zustimmen.

Baar, den 20. Oktober 2015